

LG Hamburg, Urteil vom 15.12.2009, 360 S 14/09:

- Trittschall, der einen Pegel von 63 dB (A) übersteigt, ist zu beseitigen.
- Ausgehende Trittschallbelastung durch das Begehen des Fliesenbelages und Laminats in unterschiedlichen Räumen mit so genannten Harten Schuhen ist zu beseitigen.

Das Landgericht hatte darüber zu entscheiden, ob die von der oberliegenden Wohnung ausgehende Trittschallbelastung zu beseitigen und eine Begehung mit Harten Schuhen (Stöckelschuhen) zu unterlassen ist. Es war zu einem Austausch des Fußbodenbelags in der Oberwohnung gekommen. Für die grundsätzliche Bemessung des einzuhaltenden Trittschallschutzes gelte die DIN 4109 in der Ausgabe der Errichtung des Gebäudes. Dies hat der BGH mehrfach entschieden (BGH, Urteil vom 17.06.2009, VIII ZR 131/08). Dennoch könne eine Verurteilung zur Beseitigung des durch die Begehung des Fliesenbodens und des Laminats mit so genannten Harten Schuhen verursachten Lärms ausgesprochen werden. Dies sei keine Verurteilung auf eine unmögliche Leistung, da der Vermieter die Möglichkeit hat, notfalls gerichtlich im Rahmen der Wohnungseigentümergeinschaft die Beseitigung der Störung seiner Mieter durch das nicht mehr durch den üblichen Mietgebrauch umfasste Verhalten der Mieter eines anderen Wohnungseigentümers geltend zu machen.

Das Begehen des Laminats und des Fliesenbodens mit Harten Schuhen ist eine unzumutbare Lärmbelästigung in der Wohnung darunter. Es ist unerheblich, dass die Lärmbelästigung auch in Bereichen auftritt, in welchen grundsätzlich der erforderliche Trittschallschutz eingehalten wird. Die Einhaltung der technischen Normen allein schließt nicht aus, dass es dessen ungeachtet durch besondere Lärmquellen im Einzelfall zu nicht mehr hinnehmbaren Lärmbelästigungen kommt. Die von den harten Schuhen ausgehenden Geräusche seien sehr deutlich und störend in der Wohnung darunter vernommen worden. Das Betreten von Lärm nicht dämpfenden Fußbodenbelägen wie Fliesen und Laminat mit Schuhen mit harten Absätzen unterfällt in einem Mehrfamilienhaus insbesondere einem akustisch anfälligen Anbau nicht mehr dem vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung. Es ist zumutbar, derartige Schuhe an der Wohnungseingangstür auszuziehen.